



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Stadtgemeinde Leibnitz
Hauptplatz 24
8430 Leibnitz

→ Anlagenreferat

Grundverkehr

Bearb.: Barbara Kaschl
Tel.: +43 (3452) 82911-294
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-325257/2024-3

Leibnitz, am 03.10.2024

Ggst.: Grundverkehrsbehördliches Verfahren

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idgF.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Verkäufer:

Margit Lambauer, wh. 8430 Leibnitz, Römerstraße 20;
Günther Sertling, wh. 8430 Leibnitz, Kogelbergstraße 4;
Gerlinde Eberhaut, wh. 8481 St. Veit in der Südsteiermark, Weinburg am Saßbach 118;

Rechtsgeschäft:

Kaufvertrag vom 18.09.2024

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
66130 Kogelberg	282/5, 284/4, 286, 287/4, 287/6, 288/1, 288/2	10.738 m ²

Kaufpreis: € 6.000,00

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 3 Stmk. GVG 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idgF.) kann bis **24.10.2024** bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Mit der Anmeldung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idgF.

§ 8a (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Barbara Kaschl
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterselbner	Land Steiermark
	Datum/Zelt-UTC	2024-10-03T09:46:33+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	